

Berliner Juristische Abhandlungen

Band 8

Eigentum und Besitz  
im griechischen Recht

des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr.

Von

Dr. jur. Arnold Kränzlein



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ARNOLD KRÄNZLEIN

Eigentum und Besitz im griechischen Recht  
des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr.

**B e r l i n e r J u r i s t i s c h e A b h a n d l u n g e n**

**unter Mitwirkung von**

Karl August Bettermann, Hermann Blei, Arwed Blomeyer, Gustav Boehmer, Martin Drath, Erich Genzmer, Ernst Heinitz, Heinrich Herrfahrdt, Ernst E. Hirsch, Götz Hueck, Hermann Jahrreiß, Wolfgang Kunkel, Richard Lange, Peter Lerche, Walter Meder, Erich Molitor, Dietrich Oehler, Werner Ogris, Leo Raape, Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Erwin Seidl, Klaus Stern, Wilhelm Wengler, Franz Wieacker, Hans Julius Wolff (Freiburg i. Br.)

**herausgegeben von**

**Ulrich von Lübtow**

**Band 8**

# Eigentum und Besitz im griechischen Recht

des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr.

Von

Dr. jur. Arnold Kränzlein



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Gedruckt mit Unterstützung  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

**Alle Rechte vorbehalten**

**© 1963 Duncker & Humblot, Berlin**

**Gedruckt 1963 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany**

## Vorwort

Die folgende Untersuchung wurde angeregt durch eine Bemerkung Kasers<sup>1</sup>, er halte es nicht für unwahrscheinlich, daß der Ausdruck *uti frui habere possidere* als Übersetzung der entsprechenden griechischen Worte nach Rom importiert worden sei. Bei den durch diese Ansicht veranlaßten Studien entstand der Plan einer monographischen Darstellung des griechischen Eigentums von den Anfängen bis zum Hellenismus. Ein derartiger Versuch fehlt bisher in der Literatur. Beauchet<sup>2</sup> hat sich auf das Recht Athens beschränkt, Guiraud<sup>3</sup> auf das Immobilienrecht. In den Werken von Thalheim<sup>4</sup>, Lipsius<sup>5</sup> und Vinogradoff<sup>6</sup> sind dem Eigentum nur kurze Abschnitte gewidmet, ebenso bei Dareste<sup>7</sup>. Einzelprobleme sind behandelt von Biscardi, Hofmann, Kaser, Koschaker, Leist, van Meurs, Paoli, Partsch, Pringsheim, Schönbauer, Weiss und Wolff, um nur die wichtigsten Autoren zu nennen. Eine Gesamtdarstellung ist daher ein wissenschaftliches Bedürfnis.

Als erster Abschnitt wurde die Zeit des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr. in Angriff genommen. Die Frühzeit und die hellenistische Epoche bleiben späteren Untersuchungen vorbehalten.

Der Arbeitsplan wurde aus mehreren Gründen so gewählt. Aus der klassischen Zeit fließen die Quellen am reichlichsten. Für die Frühzeit ist das Material nur spärlich, vor der Betrachtung der hellenistischen Epoche erscheint es zweckmäßig, zunächst die Auffassungen und Ansichten zu erschließen, welche die Griechen zu Beginn dieses Zeitabschnittes besaßen und mit in die auf außergriechischem Boden begründeten Reiche brachten. Das Recht des fünften und vierten Jahrhunderts ist aber auch von besonderem Interesse: Wir wollen wissen, wie die Rechtsordnung aussah, unter der die griechische Kultur ihren Höhepunkt erreichte.

Die Quellen aus jenen beiden Jahrhunderten gestatten einen besonders tiefen Einblick in die Rechte zweier Staaten, eines im dorischen, eines im ionischen Siedlungsgebiet, eines aus dem Anfang des gewähl-

<sup>1</sup> SZR 68/135.

<sup>2</sup> Histoire du droit privé de la république Athénienne.

<sup>3</sup> La propriété foncière en Grèce jusqu'à la conquête Romaine.

<sup>4</sup> Lehrbuch der griechischen Rechtsaltertümer<sup>4</sup>, insbesondere 56 ff.

<sup>5</sup> Das attische Recht und Rechtsverfahren, vor allem 674 ff.

<sup>6</sup> Outlines of historical jurisprudence II 197 ff.

<sup>7</sup> Études d'histoire du droit. Deuxième Série S. 76 ff.

ten Zeitabschnittes<sup>8</sup> mit deutlichem Übergangscharakter, eines mit Quellen vorwiegend aus der Mitte und der zweiten Hälfte des Zeitraums und dem augenfälligen Gepräge eines entwickelten Rechts: Gortyn und Athen. Es wäre verfehlt, als ersten Arbeitsabschnitt eine Epoche zu wählen, die uns die Benutzung der Quellen aus jenen griechischen Staaten, deren Rechte wir am besten kennen, verwehrte. Das Recht der klassischen Zeit mußte daher notwendig der Ausgangspunkt sein.

Mein besonderer Dank gilt meinen hochverehrten Lehrern, Prof. Dr. Erwin Seidl und Prof. Dr. Erich Berneker. Prof. Seidl verdanke ich die Liebe zu den Rechten der Antike und die Einführung in die Interessenjurisprudenz, Prof. Berneker lenkte meine Aufmerksamkeit auf das Recht Altgriechenlands und regte die Beschäftigung mit dem Eigentum an. Für seine unermüdliche Förderung der Arbeit bin ich ihm zutiefst verbunden. Den Herren Professoren Dr. Erich-Hans Kaden, Dr. Max Kaser und Dr. Hans Julius Wolff verdanke ich viele wertvolle Anregungen.

Herr Prof. Dr. Ulrich von Lübtow hatte die Güte, die Abhandlung in seine „Berliner Juristischen Abhandlungen“ aufzunehmen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat den Druck durch eine großzügige Druckbeihilfe ermöglicht. Der Verlag Duncker & Humblot zeigte großes Entgegenkommen gegenüber dem noch unerfahrenen Autor. Auch ihnen allen danke ich an dieser Stelle.

Arnold Kränzlein

---

<sup>8</sup> Vgl. *Guarducci* IC IV Nr. 72 S. 126.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Wurden Eigentum und Besitz unterschieden? .....	11
§ 2. Spiegelt sich der Unterschied in der Sprache wider? .....	13
1. Verben S. 13 — 2. Substantive S. 21 — 3. Adjektive S. 24 —	
4. Pronomina S. 27 — Zusammenfassung S. 28.	

### I. Das Eigentum

§ 3. Der Begriff und die möglichen Gegenstände des Eigentums .....	31
§ 4. Die Eigentumsfähigkeit .....	38
Fremde S. 38 — Unfreie S. 40 — Frauen S. 45 — Kinder S. 46.	
§ 5. Die Befugnisse des Eigentümers .....	47
Eigengebrauch S. 47 — Überlassung an andere S. 47 — Vermietung u. Verpachtung S. 48 — Erbpacht S. 49 — Verbrauch S. 50 — Veräußerung S. 51.	
§ 6. Die Beschränkungen des Eigentums .....	53
I. Grundeigentum: Unentgeltliche Verfügungen S. 53 — Entgeltliche Verfügungen S. 53 — Nutzungsbeschränkungen: Verbot des Fällens von Ölbaumeln S. 56 — Beschränkung des Rechts an der eigenen Ernte S. 57 — Zwischenraumrecht S. 58 — Beschränkungen bei der Aufstellung von Bienenköpfen S. 61 — Duldung der Jagdausübung S. 62 — Duldung der Begehung S. 63 — Duldung der Wasserentnahme S. 65 — Duldung von Wassergräben in fremdem Interesse S. 66 — Duldung des Verzehrs hängender Früchte S. 67. II. Bewegliche Sachen S. 67. Ergebnis S. 69.	
§ 7. Erwerb und Verlust des Eigentums .....	71
I. Erwerb herrenloser Sachen: Fischfang S. 71 — Eigentumserwerb nach Uferrecht S. 73 — Erwerb des Eigentums an Früchten S. 75.	
II. Erwerb mit Willen des bisherigen Eigentümers: Erwerb durch Kauf S. 76 — Erwerb durch Pfandverfall S. 82 — Eigentumserwerb durch Schenkung S. 91 — Der Erwerb durch Erbgang S. 94 — A. Athen S. 94 — B. Gortyn S. 100 — Eigentumsverlust durch Antidosis S. 102.	
III. Erwerb ohne Zustimmung des bisherigen Eigentümers: Erwerb des Eigentums an einem Bienenschwarm S. 103 — Erwerb durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung? S. 104 — Das Eigentum am „Fund“ S. 104 — Eigentumserwerb an der Kriegs-	

beute S. 108 — Erwerb durch Raub S. 110 — Erwerb vom Nichtberechtigten? S. 113 — Eigentumserwerb und -verlust durch προθεσμία S. 118 — Verlust des Eigentums durch Konfiskation S. 123	Eigentumsverlust durch Enteignung S. 127.
<b>§ 8. Das Mehrheitseigentum .....</b>	130
Solidarisches Miteigentum S. 130 — Miteigentum nach Bruchteilen S. 134 — Eigentum von Personenvereinigungen S. 136.	
<b>§ 9. Der Schutz des Eigentums .....</b>	138
Abwehr von An- und Eingriffen S. 138 — Schutz gegen unbefugte Vorenthaltung S. 139 — Verlust des Schutzes S. 143.	
 <b>II. Der Besitz</b>	
<b>§ 10. Das Verbot des ἄγειν im Recht von Gortyn .....</b>	147
<b>§ 11. Die Zuweisung des Zwischenbesitzes in Lokroi .....</b>	155
<b>§ 12. Der Besitz im Recht von Athen .....</b>	159
"Ἄγειν und Streit um den Zwischenbesitz in Athen S. 159 — Diadi-kasia S. 165 — Die δίκη ἔξοιλης — eine Klage aus dem Besitz? S. 166 — Besitzschutz des Bergwerkspächters? S. 167 — Ergebnis S. 168.	
<b>Literaturverzeichnis</b>	169
<b>Quellenregister</b>	181
<b>Sachregister</b>	187

**Verzeichnis  
der verwendeten gebräuchlichen Abkürzungen  
für Zeitschriften, Quellenausgaben und Hilfsmittel**

AHDO	=	Archives d'histoire du droit oriental, Bruxelles/Paris
Cauer-Schwyzer	=	Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora, Leipzig 1923
Dittenberger, Sylloge	=	Sylloge inscriptionum Graecarum a Guilelmo Dittenbergero condita et aucta, 3. Auflage Leipzig 1915—21
DS	=	Dictionnaire des antiquités Grecques et Romaines ed. Daremberg-Saglio, 3. Auflage Paris 1881—1919
GDI	=	Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften ed. Collitz-Bechtel, Göttingen 1884—1915
IC	=	Inscriptiones Creticae, Roma
IG	=	Inscriptiones Graecae, Berlin
Liddel-Scott	=	A Greek-English Lexicon, 9. Auflage Oxford 1951
Michel	=	Recueil d'inscriptions Grecques, Bruxelles 1900—1927
Recueil	=	Dareste-Haussoulier-Reinach: Recueil des inscriptions juridiques Grecques, Paris 1895—1898
RE	=	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung von Wissowa-Kroll-Mittelhaus, Stuttgart
REG	=	Revue des études Grecques, Paris
RHD	=	Revue historique de droit français et étranger, Paris
RIDA	=	Revue internationale des droits de l'antiquité, Bruxelles
SZR	=	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Weimar
SDHI	=	Studia et Documenta historiae et iuris, Roma
SEG	=	Supplementum epigraphicum Graecum, Leiden



## § 1. Wurden Eigentum und Besitz unterschieden?

Die für das Thema gewählte Formulierung „Eigentum und Besitz“ ist nur gerechtfertigt, wenn die Griechen der hier behandelten Zeit auch wirklich zwischen dem Recht zum Haben einer Sache und der Tatsache des Bestehens einer Sachgewalt unterschieden haben. Dies zu untersuchen muß daher die erste Aufgabe sein.

Die wichtigste Quelle in diesem Zusammenhang ist Demosth.<sup>1</sup> VII 26. Der Sprecher der Rede setzt sich in diesem Teil seiner Ausführungen mit der Ansicht Philipps, er sei der rechtmäßige Herr von Amphipolis — 'Α. ἔαντοῦ εἶναι —, und der dafür angeführten Begründung — ὑμᾶς γὰρ ψηφίσασθαι ἐκείνου εἶναι, ὅτ' ἐψηφίσασθε ἔχειν αὐτὸν ἀεὶ εὖ — auseinander. Er legt dar, daß sich aus dem Volksbeschuß, den Philipp meine, weder die Übertragung noch die Anerkennung des Eigentums an Amphipolis ergebe; denn οἵστι ἔχειν καὶ τάλλοτρια, καὶ οὐχ ἄπαντες οἱ ἔχοντες τὰ ἀντῶν ἔχουσιν, ἀλλὰ πολλοὶ καὶ ἀλλότρια κέκτηνται. Der Sinn dieser Erörterung der Bedeutung von ἔχειν ist klar: Philipp soll als Besitzer fremden Gutes hingestellt werden, als Herr über eine ihm nicht gehörende Polis. Der Redner unterscheidet also genau zwischen dem Besitzen und dem Gehören, zwischen der tatsächlichen Gewaltausübung und dem Recht. Ja, wir können sogar noch weitergehen. Die Athener hatten, wie der Sprecher nicht leugnen kann, im Friedensvertrag dem Fortbestand des makedonischen Besitzes zugestimmt, wenn auch unter dem Druck der militärischen und politischen Lage. Philipps Lage war daher mit der eines Räubers oder Diebes nicht vergleichbar. Sein Besitz war anerkannt, er besaß in gewissem Sinne berechtigt. Das zeigt uns, daß die Griechen nicht jede berechtigte Sachherrschaft als Eigentum auffaßten, sondern auch innerhalb des berechtigten Besitzes zwischen dem Haben fremder und eigener Sachen unterschieden.

Auch in anderer Hinsicht ist diese Stelle von Bedeutung. Nach der Ansicht Kasers<sup>2</sup> war das griechische Eigentum „das bessere Recht zum Besitz im Verhältnis zu einem konkreten Gegner“. In der vorliegenden Rede ist eine andere Auffassung deutlich erkennbar. Das bessere Recht zum Besitz hat auf Grund des Zugeständnisses der Athener im Friedens-

---

<sup>1</sup> Die Echtheitsfrage wird bei den einzelnen Reden im Folgenden nur berührt, soweit sie für die Auslegung von Bedeutung ist.

<sup>2</sup> Detention 25, SZR 64/136 ff.

vertrag unzweifelhaft der Makedone. Trotzdem ist er nach Meinung des Redners nicht Eigentümer. Die Auffassung des Sprechers vom Eigentum war sonach offensichtlich nicht die eines besseren Rechts zum Besitz. Für ihn konnten vielmehr Eigentum und besseres Recht zum Besitz auseinanderfallen. Die Stelle spricht daher gegen die Anschauung Kasers. Auch in dem Fragment<sup>3</sup> des Theophrastos über den Kauf wird zwischen dem Erwerb des Rechts und der Erlangung der tatsächlichen Gewalt unterschieden. Ὁντι und πρᾶσις sind κυρία εἰς τὴν ατῆσυ, wenn der Kaufpreis bezahlt ist und die Publizitätsvorschriften erfüllt sind (§ 4). Daß der Käufer die Sache in seine Gewalt bekommen haben muß, ist nicht bestimmt. Für den „Erwerb“ ist das sonach ohne Bedeutung, erworben wird nicht die Sache, sondern ein Recht, eben das Eigentum<sup>4</sup>. Die Erlangung der tatsächlichen Gewalt kann, wie sich aus § 7 des Fragments ergibt, vorangegangen sein oder nachfolgen<sup>5</sup>. Für den Eigentums-erwerb ist sie unwesentlich.

Auch Theophrastos unterscheidet somit deutlich zwischen dem Haben der Sache und der Innehabung des Rechts.

Diese Beispiele mögen zum Beweise dafür genügen, daß die Griechen das Eigentum als ein Recht von der Tatsache des Bestehens einer Herrschaft über Sachen unterschieden haben<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> Περὶ συμβολαίων.

<sup>4</sup> Pringsheim Law 139.

<sup>5</sup> Vgl. Pringsheim Law 140.

<sup>6</sup> So auch Simonétos Festschrift P. Koschaker III 175, Kaser Detention 24, Pringsheim Law 11 f., Jones 201.

## § 2. Spiegelt sich der Unterschied in der Sprache wider?

Als nächstes ist zu untersuchen, ob diese Unterscheidung einen Niederschlag im Sprachgebrauch gefunden hat. Dafür sind zu überprüfen:

1. Die Verben des Habens, Besitzens, Nutzens und Gehörens,
2. die Substantive, welche
  - a) eine Person als Herren einer Sache und
  - b) Personen und Sachen als Objekt der Herrschaft eines Rechtssubjekts bezeichnen,
3. die Adjektive und
4. gewisse Pronomina, welche die Zugehörigkeit einer Sache zu einer Person ausdrücken.

Bei den Verben ist zu untersuchen, ob sie nur das Bestehen einer tatsächlichen Machtlage zum Ausdruck bringen oder zugleich erkennen lassen, ob der Machthaber zum Besitz berechtigt ist oder nicht.

Die unter 2 a gehörenden Substantive sind besonders darauf anzusehen, ob sie den Herren als Eigentümer bzw. Berechtigten anderer Art oder nur als Inhaber der tatsächlichen Gewalt charakterisieren. Die unter 2 b zu betrachtenden Wörter sollen Antwort auf die Frage geben, ob die Griechen in jener Zeit Hauptwörter derart gebraucht haben, daß sich bereits aus dem gewählten Wort erkennen ließ, ob im Eigentum stehende Sachen gemeint waren.

Das gleiche gilt für die Adjektive.

Bei den Pronomina kommt es darauf an, ob aus der Bezeichnung einer Sache als mein, sein, unser usw. auf die Rechtsnatur der Sachbeziehung geschlossen werden konnte.

### 1. Verben

”Εχειν, κατέχειν

Für die Bedeutung von Εχειν ist Demosth. VII 26 die wichtigste Quelle. Wie wir gesehen haben<sup>1</sup>, ergibt sich aus dieser Stelle, daß Εχειν nicht nur die Sachherrschaft desjenigen bezeichnen kann, der eigene Sachen in

---

<sup>1</sup> s. o. S. 11.